

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für Angebote mit Kooperationspartnern (gültig ab dem 30.04.2021 für neu abgeschlossene Verträge; gültig ab dem 01.10.2021 für vor dem 30.04.2021 abgeschlossene Verträge)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Gewährung des Zugangsrechtes, mit dem der Kunde die Dienste verschiedener Kooperationspartner der Vattenfall Europe Sales GmbH (nachfolgend „Vattenfall“) zu besonderen Konditionen nutzen kann.

(2) Diese Leistung steht ausschließlich Kunden von Vattenfall offen, mit denen ein Energieliefervertrag besteht oder bei denen der Abschluss eines solchen Energieliefervertrages mit Vattenfall unmittelbar bevorsteht. Der Fortbestand des Energieliefervertrages ist jedoch grundsätzlich nicht Voraussetzung für die weitere Nutzung des Dienstes des Kooperationspartners.

(3) Besondere Bedingungen, die für die Gewährung des Zugangsrechtes zu dem Dienst eines Kooperationspartners in den Vertrag einbezogen werden, haben bei Widersprüchen oder Abweichungen Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Vattenfall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern: Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Leistungen von Vattenfall und Nutzung des Dienstes der Kooperationspartner

(1) Die Leistung von Vattenfall besteht ausschließlich in der Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst des Kooperationspartners im Rahmen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Für den Inhalt der zu erbringenden Leistungen des Kooperationspartners ist ausschließlich der Kooperationspartner verantwortlich nach Maßgabe der vom Kunden zu akzeptierenden Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners.

(3) Um den Dienst des Kooperationspartners nutzen zu können, muss der Kunde mit dem Kooperationspartner einen gesonderten Vertrag zur Nutzung des jeweiligen Dienstes unter Anerkennung der Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners schließen. Näheres hierzu ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Registrierungs- sowie sonstigen Daten, zu deren Mitteilung er im Rahmen der Nutzung des Dienstes des Kooperationspartners gegenüber Vattenfall oder gegenüber dem Kooperationspartner verpflichtet ist wahrheitsgetreu anzugeben sowie aktuell und vollständig zu halten. Änderungen, z. B. beim Lastschriftverfahren eine Änderung der Bankverbindung, hat der Kunde unverzüglich gegenüber Vattenfall anzuzeigen.

(2) Vattenfall unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) unter vattenfall.de/online-service auch für Angebote mit Kooperationspartnern. Der Kunde ist verpflichtet, sich im OS-Portal unter Einbeziehung der entsprechenden Nutzungsbedingungen zu registrieren. Hat sich der Kunde bereits im Rahmen eines Energieliefervertrages im OS-Portal registriert, unterfällt dieser Vertrag automatisch den nachfolgenden Bedingungen. Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben per Post zu übersenden, wird Vattenfall ab Registrierung des Kunden im OS-Portal diese jeweils dort hinterlegen. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Eine anderweitig Vattenfall vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse wird dann seitens Vattenfall nicht mehr genutzt. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben im OS-Portal abzurufen. Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben von Vattenfall gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der

Kunde von Vattenfall durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dienst des Kooperationspartners, insbesondere die vom Kooperationspartner bereit gestellte Software, nicht missbräuchlich genutzt wird. Das bedeutet insbesondere,

a) dass die Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte, wie z. B. Marken- und Patentrechte sowie Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden sowie

b) dass kein Reverse-Engineering durchgeführt wird; insbesondere darf die Software nicht in unbefugter Weise verwertet, kopiert, modifiziert, vermietet, verliehen, verbreitet, bearbeitet oder dekompiert werden noch darf auf andere Weise versucht werden, den Quellcode der Software herzuleiten.

(4) Der Kunde darf den Dienst des Kooperationspartners nicht für eigene gewerbliche Zwecke nutzen.

(5) Die Weitergabe der Nutzung des Dienstes des Kooperationspartners an Dritte, sofern diese im Einzelfall zulässig sein sollte, darf nicht zu dem Zweck der gewerblichen Gewinnerzielung erfolgen. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass der Dritte die in diesem Paragraphen geregelten Pflichten einhält. Regelungen in den Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners können die Weitergabe der Nutzung an Dritte an bestimmte weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen; bei Widersprüchen haben die Regelungen in den Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vattenfall-Kooperationspartners Vorrang.

(6) Der Kunde hat unverzüglich jede unberechtigte oder missbräuchliche Nutzung oder in betrügerischer Absicht vorgenommene Verwendung seines Registrierungslinks oder sonstiger Codes, die ihm im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst des Kooperationspartners bekannt werden, sowie den Verdacht, dass eine solche Gefahr besteht, an Vattenfall zu melden.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Besonderen Bedingungen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Vattenfall liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund zur Kündigung vor, wenn

a) der Kunde mit der Entrichtung eines vereinbarten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Termine im Verzug ist oder

b) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(3) Die Kündigung bedarf mindestens der Textform. Eine Kündigung des Kunden kann unter Benennung der Vertrags-Nummer unter: vattenfall.de/hilfe in der Kategorie „Weitere Themen / Kooperationen“ über das dort gegebene Kontaktformular an Vattenfall gerichtet werden.

§ 5 Entgelt, Zahlungsbedingungen und SEPA-Mandat

(1) Der Kunde hat für die Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst des Kooperationspartners das vereinbarte Entgelt an Vattenfall zu zahlen.

(2) Ein weitergehendes Entgelt als nach diesem Vertrag vereinbart, hat der Kunde für die Nutzung des Dienstes des Kooperationspartners nicht zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind besondere Angebote des Kooperationspartners, die der Kunde in Anspruch nimmt und die vom Kooperationspartner als gesondert entgeltspflichtig ausgewiesen werden.

(3) Soweit nicht ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen anders geregelt, ist das Entgelt monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.

(4) Für die Zahlung ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-

mandates erforderlich. Der Kunde kann bestimmen, dass das für die Abrechnung des Energieliefervertrages erteilte Mandat von Vattenfall auch für den Einzug der Entgelte für die Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst des Kooperationspartners verwendet wird. Auf Verlangen von Vattenfall hat der Kunde das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen.

(5) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Eine solche Nutzung liegt z. B. vor, wenn der Kunde seine Daten zur Entsperrung seines Computers oder ein für einen weiteren Service oder eine besondere Dienstleistung erforderliches Codewort an Dritte weitergibt.

(6) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag (Montag bis Freitag).

(7) Einwände gegen die Rechnung berechtigen gegenüber Vattenfall zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(8) Gegen Ansprüche von Vattenfall kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(9) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Vattenfall, wenn Vattenfall erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 6 Sperrung des Dienstes des Kooperationspartners

Kommt der Kunde mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug, so ist Vattenfall berechtigt, dem Kunden das Zugangsrecht vorübergehend zu entziehen und somit die Nutzung des Dienstes des Kooperationspartners durch den Kunden vorübergehend zu sperren bzw. sperren zu lassen, wenn der Kunde auch auf eine wiederholte Zahlungserinnerung, in der der Kunde auf die Möglichkeit der Sperrung hingewiesen wird, nicht binnen 10 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt. Die Sperrung ist nach Ausgleich sämtlicher Entgeltforderungen von Vattenfall nach diesem Vertrag (inklusive Verzugszinsen und Mahnkosten) wieder aufzuheben.

§ 7 Haftung

(1) Vattenfall haftet auf Schadenersatz ohne Einschränkung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Ansonsten haftet Vattenfall bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und regelmäßig vertrauen darf.

(3) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung von Vattenfall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vattenfall.

(5) Gegenüber Unternehmern gelten Absätze (1) bis (4) auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Der Kunde hat jeden Schaden unverzüglich zu melden und Vattenfall unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu treffen.

(7) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich, nachdem der Kunde, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber Vattenfall schriftlich geltend gemacht werden. Kann die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

§ 8 Rechtsnachfolge

Vattenfall ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen; einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls der Besonderen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Vattenfall wird die Änderung dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung oder in Textform bzw., solange der Kunde im OS-Portal registriert ist, darüber anbieten.

(2) Vattenfall wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Bedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die Vattenfall nicht veranlasst und auf die Vattenfall auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder

b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt. Die Zustimmung des Kunden nach Absatz (1) gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Bedingungen nach diesem Absatz den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird Vattenfall den Kunden in der Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Absatz (1) angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Bedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Absatz (2) form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer des Falles von höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror, Epidemien (einschließlich von in diesen Fällen von einer Regierung oder Behörde verhängten Maßnahmen wie Einschränkungen der Bewegungs- oder Arbeitsfreiheit)
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf
- nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets

(2) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Verbraucherstreitbeilegung

Vattenfall nimmt für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

§ 12 Allgemeine Regelungen

(1) Der Vertrag zur Gewährung des Zugangsrechts zum Dienst des Kooperationspartners und die sich hieraus ergebenden Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Berlin. In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden, in Ermangelung eines solchen dort, wo der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Bedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für das Kooperationsangebot mit Readly AB (gültig ab dem 30.04.2021 für neu abgeschlossene Verträge; gültig ab dem 01.10.2021 für vor dem 30.04.2021 abgeschlossene Verträge)

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst der Readly AB, PO Box 3341, 10367 Stockholm (nachfolgend „Readly“) durch die Vattenfall Europe Sales GmbH (nachfolgend „Vattenfall“). Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für Angebote mit Kooperationspartnern. Bei Widersprüchen oder Abweichungen haben diese Besonderen Bedingungen Vorrang.

(2) Readly ist ein Unternehmen, das sich auf den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften (nachfolgend „Magazine“ genannt) im digitalen Format über den Abonnementservice <https://de.readly.com> (nachfolgend „Plattform“ genannt) spezialisiert hat. Readly bietet seinen Nutzern ein breites Angebot an deutschen und internationalen Magazintiteln. Nutzer haben hierbei die Möglichkeit, aktuelle und ältere Ausgaben der Magazine zu lesen.

§ 2 Nutzung des Angebotes der Readly

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und Vattenfall kommt grundsätzlich dann zustande, wenn Vattenfall das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages zur Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst der Readly AB annimmt. Macht abweichend hiervon Vattenfall dem Kunden das Angebot zum Abschluss des Vertrages zur Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst der Readly AB, so wird Vattenfall dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen und ihn auffordern, das Angebot anzunehmen. Der Vertrag kommt dann mit Annahme durch den Kunden zustande.

(2) Der Kunde schließt mit Readly einen gesonderten Vertrag zur Nutzung des Readly-Angebotes. Hierfür erhält der Kunde nach Vertragsschluss mit Vattenfall von dieser an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse einen personalisierten Registrierungslink zu der Internetseite der Readly. Der Kunde muss sich, um das Angebot der Readly nutzen zu können, auf die vorgegebene Weise registrieren und ein Nutzerkonto unter Anerkennung der jeweilig zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Nutzungsbedingungen erstellen. Diese kann der Kunde vorab unter https://de.readly.com/support/topics/360003567879/articles?article_id=360018475880 einsehen.

(3) Im Rahmen der unter Absatz (2) geregelten Registrierung bei Readly sind vom Kunden eine gültige E-Mail-Adresse und der Aktivierungscode anzugeben sowie ein Passwort festzulegen. Falls weitere Registrierungsmöglichkeiten (z. B. über Facebook oder Google) bestehen, kann der Kunde auch diese Daten nutzen, um sich z. B. via Facebook Connect bzw. via Google-Connect anzumelden.

(4) Für die Nutzung des Readly-Angebotes benötigt der Kunde einen aktuellen Internetbrowser und Internetzugang (ein Breitbandanschluss garantiert eine optimale Nutzbarkeit von Readly). Hierfür können dem Kunden zusätzliche Kosten entstehen. Die Nutzung ist über die Webseite sowie eine Android- oder iOS-App der Readly möglich.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag zur Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst der Readly hat die zwischen Vattenfall und dem Kunden vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um die vereinbarte Folgelaufzeit, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit der vereinbarten Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende der jeweiligen Folgelaufzeit gekündigt wird.

Eine verspätete Kündigung beendet den Vertrag erst zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt. Der Kunde kann vor Vertragsschluss die Mindestlaufzeit, die Folgezeit sowie die Kündigungsfrist dem (Online-) Auftragsformular oder aber, wenn Vattenfall ihm das Angebot zum Abschluss des Vertrages macht, diesem Angebot entnehmen.

§ 4 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist zum Ende eines jeden Vertragsmonats für den Folge Monat im Voraus fällig.